

**VOLLZUGSVERORDNUNG
ZUM
WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT
VOM 26. AUGUST 2010**



**AUSGABE
14. APRIL 2011**

INHALT

Art. 1 Zweck	3
Art. 1a Kompetenzdelegation	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Anschlussgebühr	3
Art. 4 Betriebsgebühr	3
Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 6 Schwimmbäder, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischeiche usw.	6
Art. 7 Zukauf von Grundstücksfläche	6
Art. 8 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	7
Art. 9 Übernahme von privaten Erschliessungsleitungen	7
Art. 10 In-Kraft-Treten	8

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 30 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement (WVR) vom 27. Mai 2010

Art. 1

Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss den Art. 29 ff. des WVR.

Art. 1a

Kompetenzdelegation¹

Für die Aufgaben der Wasserversorgerin sowie der kommunalen Stelle sind die Mitarbeitenden der Wasserversorgung zuständig. Ausgenommen bleibt Art. 5 des Wasserversorgungsreglements.

Art. 2

Grundsätze

Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 33 und 34 des Wasserversorgungsreglementes erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 12.00 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4

Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 35 und 36 WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt Fr. 0.18 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 1.25 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einkontrollen mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

3 Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 37 WVR wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von Fr. 200.00 pro Veranstaltung abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m³ wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.

4 Gemäss Art. 35 Abs. 7 WVR ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von Fr. 300.00 pro 1'000 l/min zu entrichten.

5 Gemäss Art. 40 WVR können zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. April 2011

6 Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 21 Abs. 4 WVR eine jährliche Miete von Fr. 40.00 pro Wasserzähler erhoben.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

1 Brandschutz:

Liegt ein Grundstück gemäss Art. 32 Abs. 2 WVR ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.

2 Grundstücksfläche:

Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Es ist jedoch nicht wie vorgesehen bzw. in der W2 pro 600 m² ein Einfamilienhaus entstanden. Die Grundstücksflächen sind kleiner oder teilweise auch viel grösser parzelliert worden. Da jedoch die Nutzungsintensität nicht mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Alle Grundstücke über 2'500 m ² erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten.			
Tarifzonen-Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksfläche (m ²)	Welche Flächen führen zur Korrektur (m ²)	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	---	---	---
2	300 - 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
3	200 - 600	< 200 > 600	+ 1 - 1
4	500 - 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
5	500 - 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
6 Wohnbau	600 - 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
6 Industrie/Gewerbe	1'000 - 2'000	< 1'000 > 2'000	+ 1 - 1
7	700 - 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1
8	800 - 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
9	900 - 1'700	< 900 > 1'700	+ 1 - 1
10	1'000 - 1'800	< 1'000 > 1'800	+ 1 - 1
11	1'100 - 1'900	< 1'100 > 1'900	+ 1 - 1
12	1'200 - 2'000	< 1'200 > 2'000	+ 1 - 1
13	1'300 - 2'100	< 1'300 > 2'100	+ 1 - 1

3 Bezug von Anlagekapazität

Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Bewohnbarkeit
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	1	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 - 4	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	- 1 TZ ¹ + 1 TZ + 2 TZ
5	3 - 6	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	4 - 7	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 - 9	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	18 - 21	bis 12 Wohnungen 13 - 17 Wohnungen 22 - 27 Wohnungen 28 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	24 - 27	bis 16 Wohnungen 17 - 23 Wohnungen 28 - 35 Wohnungen 36 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	30 - 33	bis 20 Wohnungen 21 - 29 Wohnungen 34 - 43 Wohnungen 44 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	36 - 39	bis 24 Wohnungen 25 - 35 Wohnungen 40 - 51 Wohnungen 52 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	42 - 45	bis 28 Wohnungen 29 - 41 Wohnungen 46 - 59 Wohnungen 60 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. April 2011

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
13	48 - 51	bis 32 Wohnungen 33 - 47 Wohnungen 52 - 63 Wohnungen 64 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

4 Geschossigkeit:

Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosshöhe relevant. Sind in der W2 bzw. W3 neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Flächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

- Entsprechende Flächen im UG oder DG kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
- Sind Flächen im UG und im DG vorhanden, und ist deren Summe kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
- Flächen im UG oder DG grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
- Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Fläche im DG bzw. UG grösser als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird diese als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
- Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

5 Nutzung:

Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen (z.B. Landwirtschaftsbetriebe usw.), unverhältnismässigem Flächen - Leistungsverhältnis (Grundstücksfläche kleiner als 100 m² pro Wohneinheit) und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (hohe Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr) über einen Nutzungszuschlag nach oben korrigiert. Der Gemeinderat hat zudem die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Grundeinteilung über einen Nutzungszuschlag oder -abzug verursachergerecht zu korrigieren.

Art. 6

Schwimmbäder, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche usw.

Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche usw. mit stetigem Wasserbezug und für Schwimmbäder, wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

- Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche usw. ist für den stetigen Wasserbezug von der Frischwasserversorgung pro Minutenliter eine einmalige Sondergebühr von Fr. 80.00 zu entrichten. Der Anschluss ist bewilligungspflichtig.
- Für Schwimmbäder ab 5 m³ Inhalt ist eine einmalige Sondergebühr für jeden zusätzlichen Kubikmeter Inhalt von Fr. 15.00 zu entrichten. Die Gebühr wird auch für mobile Schwimmbäder erhoben. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

Art. 7

Zukauf von Grundstücksfläche

1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 8

Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 38 WVR nicht die gesamte Grundstücksfläche, sondern entsprechend vergleichbarer Objekte eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.

2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m². Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Absatz 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt jedoch mindestens 600 m².

$$\text{gebührenpflichtige Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{\text{Divisor}}$$

4 Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan:

- a) Landwirtschaftszone Divisor = 0.7
- b) alle anderen Zonen Divisor = 0.5

Art. 9

Übernahme von privaten Erschliessungsleitungen

1 Der Gemeinderat kann gemäss Art. 23 des Reglements private Erschliessungsleitungen in den Unterhalt oder in das Eigentum der Gemeinde übernehmen. Die Gemeinde übernimmt unter nachfolgenden Bedingungen die privaten Erschliessungsleitungen in den Unterhalt.

2 Übernommen werden private Leitungen, welche mehr als ein voneinander unabhängiges Grundstück erschliessen (inkl. Absperrschieber) und damit der Y-Regel unterstehen. Über die Übernahme einzelner Meteorwasserleitungen und von Leitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes entscheidet der Gemeinderat nach Abwägung der öffentlichen Interessen.

3 Von Privaten erstellte Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt. Ebenso werden private Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen, als Hausanschluss zu einem einzelnen Grundstück beurteilt.

4 Es werden grundsätzlich keine Leitungen, welche sich unter Gebäuden befinden oder sonstige aussergewöhnliche Lasten aufweisen, übernommen.

5 Den Zeitpunkt der Sanierung oder der Behebung von heute bekannten konstruktiven Mängeln bestimmt die Gemeinde.

6 Entstehen bei der Sanierung von privaten Leitungen aussergewöhnliche Lasten, welche durch den Grundeigentümer verursacht werden (z.B. erschwerter Zugang, Verweigerung des Zugangs, zeitlich erschwerter Zugang usw.) oder entsteht gemäss Abs. 8 keine Einigung mit dem Grundeigentümer, so kann die Gemeinde auf die Übernahme verzichten.

7 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Erschliessungsleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, welche über das übliche Mass hinausgehen (z.B. sichtbare Flickstellen usw.), Erneuerung von Briefkästen, Ersatz von Bäumen, Sträuchern usw.

8 Im Zeitpunkt einer Sanierung einer privaten Sammelleitung, kann vor Beginn der Arbeiten mit den Leitungseigentümern der betroffenen Leitung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, mit welcher folgende Sachverhalte geregelt werden können:

Das zivilrechtliche Eigentum, das Recht auf Eintragung eines Leitungsbaurechts, die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung, das Zutrittsrecht auf das Grundstück und die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten aufgrund der Sanierungsarbeiten.

9 Für die aufgrund Neubauten bedingten Leitungsverlegungen sind die privaten Inhaber zuständig und kostenpflichtig.

10 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2010 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr: für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Juni 2010.
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr: im Rechnungsjahr 2011 für das Betriebsjahr 2011 (Ableseperiode 2010/2011).

Horw, 26. August 2010

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. August 2010**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	14.04.2011	Art. 1a Art. 5 Abs. 3	neu geändert